

Auslastung von Tribünenanlagen bei Corona bedingten Sicherheitsabständen

Allgemeine Informationen

Stand 06/2020

Medieninhaber und Hersteller

Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau
Prinz-Eugen-Straße 12, A-1040 Wien

Copyright © Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau 2020

Alle Rechte vorbehalten Nachdruck oder Vervielfältigung, Ausnahme auf oder
in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung gestattet!
E-Mail: office@oeiss.org

Verkauf von ÖISS-Richtlinien, Grundlagen und Guides durch
Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau,
Prinz-Eugen-Straße 12, A-1040 Wien
E-Mail: office@oeiss.org
Internet: www.oeiss.org/oeiss/de/bestellen/
Telefon: +43 (0)1 505 88 99
Fax: +43 (0)1 505 88 99 20

1. Anwendungsbereich

1.1. ÖISS Corona Service

Das ÖISS ist bemüht, innerhalb seines Wirkungsbereichs und mit seiner Expertise den Betrieb und die Nutzung der Infrastrukturen in Corona-Zeiten bestmöglich zu unterstützen.

Dafür werden unter dem Titel „ÖISS Corona Service“ Anlass bezogen und kurzfristig Unterlagen aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Diese sind bzgl. Anwendung, Gültigkeit und Verbindlichkeit keinesfalls gleichzusetzen mit den einschlägigen ÖISS-Richtlinien und -Grundlagen, sondern als Hilfestellung zu verstehen.

In Abhängigkeit von den nicht vorhersehbaren Entwicklungen werden diese Unterlagen laufend aktualisiert.

2. Allgemeines

Abstandsregelungen haben sich als wirksames Mittel zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus bewährt. In Österreich wird in vielen Bereichen ein Mindestabstand von 1 m verordnet. Bei der Sportausübung wird in Österreich ein Mindestabstand von 2 m verordnet.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, so wird, im Speziellen in Innenräumen, die Anwendung von weiteren Maßnahmen zum Schutz vor der Ansteckung empfohlen. Dies kann z.B. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (MNS) oder das Anbringen von Schutzscheiben sein.

Mit der 231. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (2. COVID-19-LV-Novelle)¹ vom 27.05.2020 sind ab 1. Juli sowohl Freiluftveranstaltungen als auch Veranstaltungen in Innenräumen erlaubt.

Neben der Beschränkung der Personenanzahl gelten für die Veranstaltungsräume auch Abstandsregelungen. Die Verordnung sieht hierfür folgende Regelungen vor:

§10 Veranstaltungen

(6) Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe gemäß § 6 Abs. 5 angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(7) Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten. Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß Abs. 6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Unter Maßgabe der obigen Regelungen, hat das ÖISS die mögliche Auslastung eines idealen Tribünenblockes, gestaltet nach den Vorgaben der ÖNORM EN 13200-1 Zuschaueranlagen und der MVStätt-V, betrachtet.

¹ [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:1426e5fa-f383-405e-be1a-ababe27b89b3/231.%20Verordnung%20des%20Bundesministers%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Gesundheit,%20Pflege%20und%20Konsumentenschutz,%20mit%20der%20die%20COVID-19-Lockerungsverordnung%20ge%C3%A4ndert%20wird%20\(2.%20COVID-19-LV-Novelle\).pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:1426e5fa-f383-405e-be1a-ababe27b89b3/231.%20Verordnung%20des%20Bundesministers%20f%C3%BCr%20Soziales,%20Gesundheit,%20Pflege%20und%20Konsumentenschutz,%20mit%20der%20die%20COVID-19-Lockerungsverordnung%20ge%C3%A4ndert%20wird%20(2.%20COVID-19-LV-Novelle).pdf)

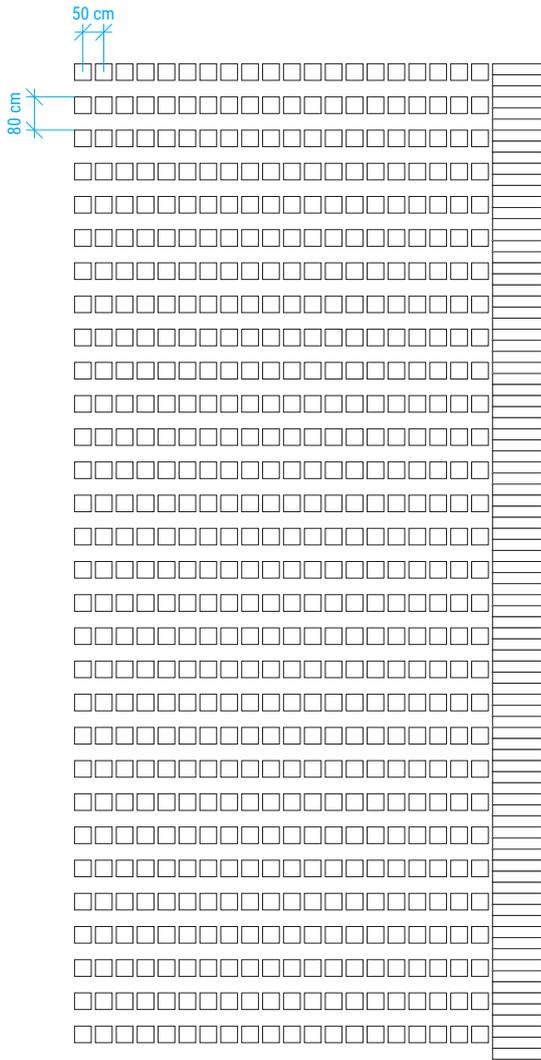


Abbildung 1

3. Tribüenauslastung

3.1. Grundlagen

Die Abbildung 1 zeigt einen Tribünenblock mit der maximalen Sitzplatzanzahl pro Reihe bei einer Erschließungstreppe gemäß ÖNORM EN 13200-1 „Zuschaueranlagen“ sowie der maximalen Reihenanzahl gemäß MVStättV.

Der Achsabstand der Sitzplätze ist gemäß ÖNORM EN 13200-1 50 cm und die Reihentiefe beträgt 80 cm.

Für diesen idealen Tribünenblock ergibt sich bei 20 Sitzplätzen pro Reihe und bei 30 hintereinanderliegenden Reihen ein Gesamtfassungsvermögen von 600 Zuschauer/innen.

Ausgehend von diesem idealen Tribünenblock soll die mögliche Auslastung bei Anwendung unterschiedlicher Sicherheitsabstände zwischen den Zuschauer/innen betrachtet werden.

Abbildung 2 zeigt die idealisierte Darstellung einer Person mit einem umgebenden Sicherheitsabstand von 1 m.

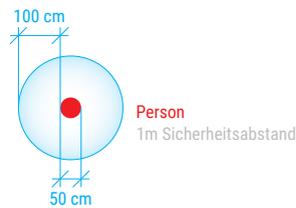


Abbildung 2

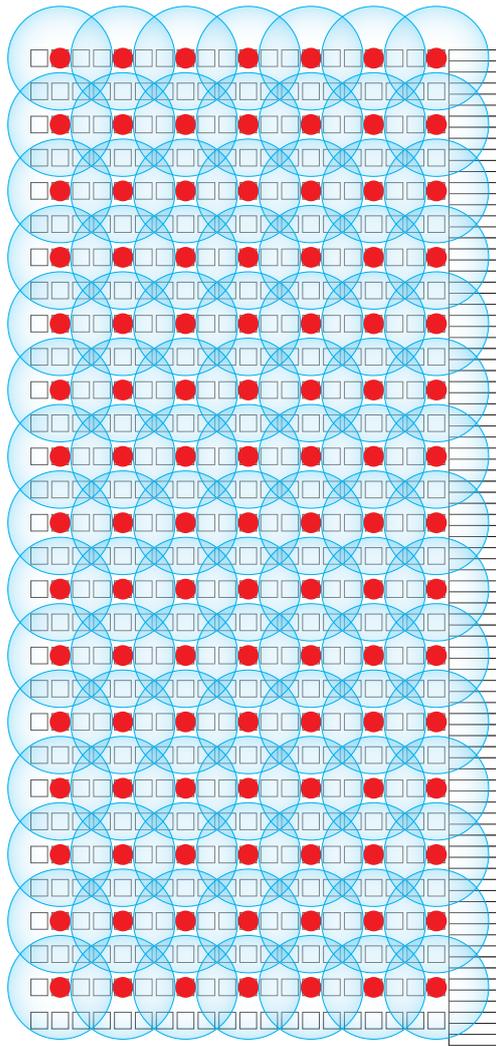


Abbildung 3

3.2. Variante 1

Die Abbildung 3 zeigt den Tribünenblock mit Zuschauer/innen die nach **allen Seiten** einen **Sicherheitsabstand von 1 m** einhalten.

Gemäß 231. Verordnung¹ sind sowohl im **Außen-** als auch **Innenraum** keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen notwendig.

Bei Variante 1 ergibt sich für den Tribünenblock bei einer Belegung von **7 Sitzplätzen pro Reihe** und bei **15 belegten Reihen** ein **Gesamtfassungsvermögen von 105 Zuschauer/innen**.

Das entspricht **17,5 %** des möglichen Gesamtfassungsvermögens.

¹ 231. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (2. COVID-19-LV-Novelle) vom 27.05.2020

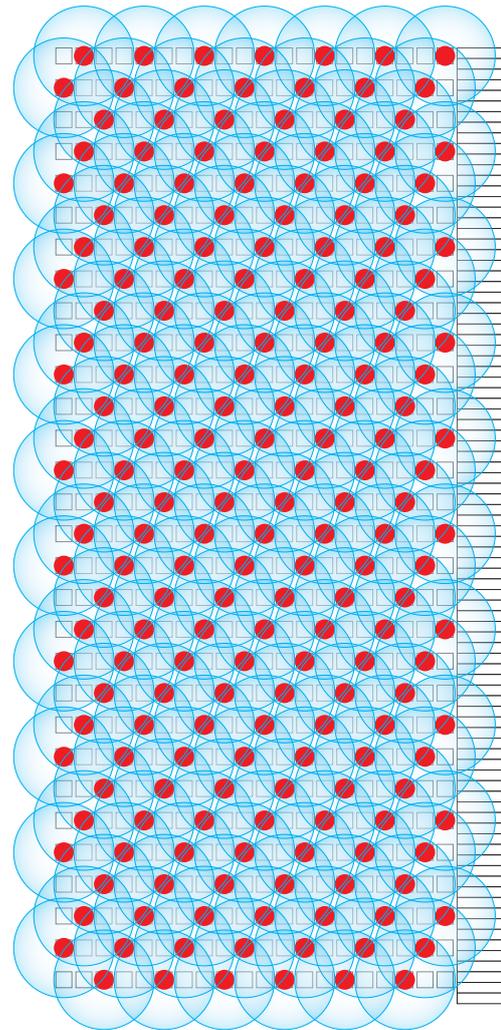


Abbildung 4

3.3. Variante 2

Die Abbildung 4 zeigt den Tribünenblock mit Zuschauer/innen die **links und rechts** einen **Sicherheitsabstand von 1 m** einhalten.

Der Sicherheitsabstand von 1 m wird nach vorne und hinten hin unterschritten.

Gemäß 231. Verordnung¹ sind im **Außenraum** keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich, da die Sitzplätze jeweils **rechts und links** frei sind. Im **Innenraum** ist ein **MNS** zu tragen.

Bei Variante 2 ergibt sich für den Tribünenblock bei einer Belegung von **6-7 Sitzplätzen pro Reihe** und bei **30 belegten Reihen** ein **Gesamtfassungsvermögen von 200 Zuschauer/innen**.

Das entspricht **33,3 %** des möglichen Gesamtfassungsvermögens.

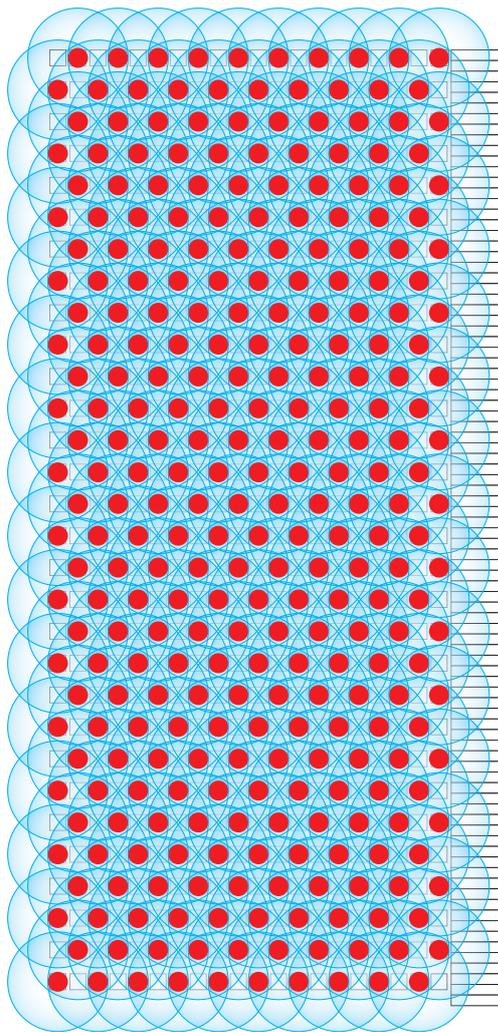


Abbildung 5

3.4. Variante 3

Die Abbildung 5 zeigt den Tribünenblock mit Zuschauer/innen die den Sicherheitsabstand von 1 m in alle Richtungen nicht einhalten.

Gemäß 231. Verordnung¹ sind im Außenraum keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich, da die Sitzplätze jeweils rechts und links frei sind. Im Innenraum ist ein MNS zu tragen.

Bei Variante 3 ergibt sich für den Tribünenblock bei einer Belegung von 10 Sitzplätzen pro Reihe und bei 30 belegten Reihen ein Gesamtfassungsvermögen von 300 Zuschauer/innen.

Das entspricht 50,0 % des möglichen Gesamtfassungsvermögens.

3.5. Zusammenfassung

Die Varianten 1 bis 3 zeigen die Reduktion des Gesamtfassungsvermögens eines Tribünenblocks bei Anwendung von Sicherheitsabständen.

Die Reduktion beträgt mindestens 50,0 % des möglichen Fassungsvermögens und kann bei Einhaltung des 1 m Sicherheitsabstandes in alle Richtungen bis zu 82,5 % betragen.

¹ 231. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (2. COVID-19-LV-Novelle) vom 27.05.2020